

109. 1. Ist die Stempelpflicht von Kaufverträgen über Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes durch deren notarielle Form bedingt?

2. Ist nach der preussischen Stempelgesetzgebung ein schriftlicher Kaufvertrag auch dann stempelpflichtig, wenn er über ein fremdes Immobile oder über ein Minderjährigen gehöriges ohne obervormundschaftlichen Konsens abgeschlossen und darum ungültig ist?

I. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1889 g. U. Rep. 31/89.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Die Revision erscheint nicht begründet. Sie bekämpft die Anwendung der §§. 2. 21 des Gesetzes vom 7. März 1822 und der Tarifposition: Kaufverträge über inländische Grundstücke auf den der Verurteilung zu Grunde liegenden „Privatkaufvertrag“ zwischen dem Angeklagten und dem Peter Josef S. vom 11. November 1887 über das Haus Nr. 12 in Köln und die Verletzung des Gesetzes vom 20. Mai 1885 über die Veräußerung 12 von Grundstücken im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes (G. S. S. 139) §. 1, wonach die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur durch einen vor Notar geschlossenen Vertrag erfolgen kann. Allein sie übersieht, daß der Stempel für Kaufverträge nach dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (G. S. S. 57) nicht ein Mutationsstempel, sondern ein Urkundenstempel und dann fällig ist, wenn ein perfekter schriftlicher Vertrag vorliegt, und daß daher für diese Frage nicht der Abs. 1 des Art. I. §. 1 des Gesetzes von 1885, welcher über den Eigentumsübergang bestimmt, in Betracht kommt, sondern der Abs. 4, wonach die Verpflichtung zur Erfüllung des Kaufvertrages von der notariellen Form nicht abhängig ist (bürgerl. Gesetzbuch Art. 1582 Satz 2).

Auch die behauptete Verletzung des Art. 1599 des bürgerl. Gesetzbuches und des §. 42 Nr. 5 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 431) liegt nicht vor. Das Urteil bestreitet nicht, daß der Verkauf einer fremden Sache nichtig sei, oder daß zur Veräußerung unbeweglicher Sachen Bevormundeter es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf; es erachtet vielmehr diese Fragen für die

Stempelpflicht des erwähnten Vertrages bedeutungslos, weil für diese allein entscheidend sei der Inhalt des Vertrages, wie ihn die Urkunde ergebe, gleichgültig, ob demselben etwaige außer diesem Inhalte liegende Umstände die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit entziehen, und es genüge, daß er eine Klage auf Erfüllung oder Entschädigung begründe. Und darin hat das Urteil recht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 227.